

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1957

Nummer 2

Datum	Inhalt	Seite
9. 1. 57	Verordnung über die Erstattung von Auslagen an die Ordnungsbehörden bei Ausübung von Verwaltungszwang	5
	Berichtigung	6
11. 1. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Diskont- und Lombardsätze	6
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Jahrgang 1956, Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956 . .	6

Verordnung

über die Erstattung von Auslagen an die Ordnungsbehörden bei Ausübung von Verwaltungszwang.

Vom 9. Januar 1957.

GV. 57, 5.
aufgeh.
GV. 55,
25 § 15)

Auf Grund des § 25 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) wird verordnet:

§ 1

(1) Den Ordnungsbehörden sind die Auslagen zu erstatten, die bei der Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen entstehen. Zu den Auslagen gehören:

- a) Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren,
- b) Kosten, die durch eine Zustellung entstanden sind,
- c) Beträge, die beim unmittelbaren Zwang an Beauftragte und Hilfspersonen gezahlt werden,
- d) sonstige durch Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandene Unkosten.

(2) Weitergehende Vorschriften über die Kostenerstattung bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1957.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1957 S. 5.

Berichtigung

Betrifft: Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) —, Vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289).

1. In § 2 Satz 2 ist nach dem Wort „Vorgängen“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.
2. In § 15 Satz 2 muß es heißen: „... die den einzelnen ...“.
3. In § 52 Satz 1 ist statt Außenstellen „Außenstelle“ zu setzen.“

— GV. NW. 1957 S. 6.

Bekanntmachung

der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Diskont- und Lombardsätze

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) wird bekannt gemacht, daß mit Wirkung vom 11. Januar 1957 folgende Diskont- und Zinssätze gelten:

Wechseldiskontsatz $4\frac{1}{2}\%$

Lombardsatz $5\frac{1}{2}\%$

Zinssatz für Kassenkredite der öffentlichen Hand $4\frac{1}{2}\%$

Düsseldorf, den 11. Januar 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler.

i. V. Dr. Prost.

— GV. NW. 1957 S. 6.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Jahrgang 1956.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1956 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1957 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1956 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind ab 1. Februar 1957 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1957 S. 6.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)